

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Ober-Flörsheim
vom 02.05.2024**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 34 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.11.2018, in der Fassung vom 08.07.2021, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten betragen bei einer
 - 1.1 Reihengrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 395,00 Euro
 - 1.2 Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 750,00 Euro
 - 1.3 Reihengrabstätte auf der Ruhewiese 1.045,00 Euro
 - 1.4 Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.200,00 Euro
 - 1.5 Familiengrabstätte je Grabstelle 2.180,00 Euro
 - 1.6 Urnenreihengrabstätte 355,00 Euro
 - 1.7 Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 500,00 Euro
 - 1.8 Urnengrabstätte im Rasengrabfeld als
 - 1.8.1 anonymes Urneneinzelgrab als Reihengrab 495,00 Euro
 - 1.8.2 nichtanonymes Urneneinzelgrab als Reihengrab 495,00 Euro
 - 1.8.3 nichtanonymes Urneneinzelgrab als Wahlgrab 850,00 Euro
 - 1.8.4 2-er Urnengrab als Wahlgrab 1.700,00 Euro
 - 1.8.5 4-er Urnengrab als Wahlgrab 2.150,00 Euro
2. Für die Verlängerung der Ruhefrist bei Reihengrabstätten, sofern auf dem Grab eine mehr als 50%-ige Grababdeckung errichtet werden soll, wird eine Gebühr von 1/5 nach Nr. 1.1 bzw. 1.2 erhoben
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1.4, 1.5, 1.7, 1.8.4 bzw. 1.8.5.
4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1.4, 1.5, 1.7, 1.8.4 bzw. 1.8.5.

5. Für die Umwidmung eines Reihengrabes in eine gemischte Grabstätte bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach 1.6
 6. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt 215,00 Euro
 7. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 100,00 Euro
 8. Für das Ausgraben einer Urne werden die tatsächlichen Kosten des beauftragten Unternehmens in Rechnung gestellt.
 9. Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung 200,00 Euro
 10. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlage
 - 10.1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - 10.2. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 Euro
 - 10.3. einstellige Wahlgrabstätte 200,00 Euro
 - 10.4. zweistellige Wahlgrabstätte 350,00 Euro
 - 10.5. dreistellige Wahlgrabstätte 525,00 Euro
 - 10.6. Urnengrabstätte 100,00 Euro
- Die Gebühren nach Nr. 10. werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig
11. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfassungen, und dergleichen 40,00 Euro
 12. Für das Aufstellen von einfachen Holzkreuzen unmittelbar nach Beisetzung werden keine Gebühren erhoben

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Flörsheim, den

03.05.24



(Sascha Leonhardt)
Ortsbürgermeister

